

Umsatzsteuerpflicht bei Jagdgenossenschaften

Antrag auf Übergangsregelung bis 31. Dezember 2016

Während Eigenjagdbesitzer mit dem Thema Umsatzbesteuerung der Jagdpachteinnahmen schon länger konfrontiert sind, werden ab dem 1. Januar 2017 unter Umständen auch viele Jagdgenossenschaften zur Umsatzsteuer herangezogen. Bedingt ist dies durch eine Änderung im Umsatzsteuergesetz, die zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Es gibt jedoch eine Übergangsregelung, die allerdings einen Antrag bis zum 31. Dezember 2016 verlangt.

Zurzeit gilt die Jagdverpachtung bei den Jagdgenossenschaften nicht als unternehmerische Tätigkeit. Zwar ändert sich diese Beurteilung ab dem nächsten Jahr.

Viele Jagdgenossenschaften werden allerdings von der sogenannten Kleinunternehmerregelung profitieren können. Danach wird bei Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von bis zu 17 500 Euro im vorangegangenen Jahr und voraussichtlich 50 000 Euro im laufenden Jahr keine Umsatzsteuer erhoben. Unternehmen, die diesen Schwellenwert nicht überschreiten, sind zwar auch Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die Umsatzsteuer wird aber nicht erhoben.

Kleinunternehmerregelung: 17 500-Euro-Schwelle

Zu beachten ist, dass bei der Berechnung dieser Schwelle nicht nur die Jagdpacht, sondern auch beispielsweise die Wildschadensverhütungspauschale sowie sonstige Umsätze der Jagdgenossenschaft etwa im Rahmen von Vermietung/Verpachtung von Maschinen zu berücksichtigen sind. Wildschadenspauschalen und konkrete Wildschadensersatzzahlungen des Jagdpächters sind bei der Berechnung der Schwelle nicht mit einzuberechnen.

Auch wenn die Kleinunternehmerklausel in Anspruch genommen wird, hat die Jagdgenossenschaft grundsätzlich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Schließlich ist bei etwaigen Rechnungstellungen darauf hinzuweisen, dass diese gemäß § 19 UStG ohne Umsatzsteuer erfolgt. Für all die Jagdgenossenschaften, die die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch

nehmen können, stellt sich die Frage, ob darauf hingewirkt wird, die 17 500-Euro-Schwelle zukünftig dadurch zu unterschreiten, dass der gemeinschaftliche Jagdbezirk in mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt und damit der Umsatz in den einzelnen (neuen) Jagdgenossenschaften geringer ausfällt. Ob dieser in die gewachsenen Strukturen tief eingreifende Schritt gewollt ist, muss jede Jagdgenossenschaft für sich entscheiden.

Große Jagdgenossenschaften sollten Übergangsfrist nutzen

All den Jagdgenossenschaften, bei denen ab dem 1. Januar 2017 Umsatzsteuer zu erheben wäre, und/oder die in den nächsten Jahren mit ihren Umsätzen voraussichtlich die oben genannte Schwelle übersteigen werden, ist anzuraten, die vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangsregelung zu nutzen. Diese besteht darin,

bis Jahresende einen Antrag zu stellen, um von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, noch bis Ende des Jahres 2020 nach den bisherigen Regelungen behandelt zu werden, also von der Umsatzsteuer verschont zu bleiben (Option). Diese Optionsmöglichkeit soll den Jagdgenossenschaften ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Der Antrag muss zwingend bis Ende 2016 gegenüber dem Finanzamt ausgestellt werden.

Bruttopacht, sofern keine eindeutige Vereinbarung

Spätestens ab dem Jahr 2021 wird dann aber Umsatzsteuer abzuführen sein, wenn die genannte Kleinunternehmergrenze überschritten wird. Bei all diejenigen, die in den letzten Jahren langfristige Verträge abgeschlossen haben, in denen eine mögliche Umsatzsteuer nicht auf den Jagdpächter übertragen wurde, zum Beispiel bei Vereinbarung einer Jagdpacht in Höhe von 5 000 Euro, wird von einer Bruttopacht auszugehen sein.

Das heißt, die Jagdgenossenschaft wird dann 19 Prozent Umsatzsteuer aus dem Jagdpachtbetrag herausrechnen und an das Finanzamt abführen müssen, es sei denn, sie kann mit ihrem Jagdpächter (nachträglich) vereinbaren, dass die Umsatzsteuer zusätzlich zur bisherigen Pacht gezahlt wird. Dies müsste schriftlich in Form eines Nachtrages zum Jagdpachtvertrag

vereinbart und der Unteren Jagdbehörde angezeigt werden..

Jagdvertrag muss klar formuliert sein

Für künftige Jagdverträge ist dringend anzuraten, entsprechende Regelungen zur Umsatzsteuer aufzunehmen. Es muss aus dem Vertrag klar ersichtlich sein, ob es sich um eine Netto- oder um eine Bruttopacht handeln soll.

Für die Jagdgenossenschaften, die bisher noch die Kleinunternehmerklausel in Anspruch nehmen können, sollte im Jagdvertrag deutlich gemacht werden, dass für den Fall, dass zukünftig Umsatzsteuer erhoben wird, beispielsweise weil die Jagdgenossenschaft künftig etwa aufgrund weiterer Einnahmequellen die Kleinunternehmergrenze überschreiten wird, die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen ist. Dies auch für den Fall, dass die Kleinunternehmerklausel – aus welchen Gründen auch immer – zukünftig nicht mehr in Anspruch genommen werden soll.

Hinweis: Da die Materie recht komplex ist, empfiehlt es sich im Zweifel steuerlichen Rat einzuholen, um prüfen zu lassen, ob die Option für das bisherige Recht sinnvoll ist oder nicht. Hierbei ist die Frist des 31. Dezember 2016 zu beachten.

StBin Brigitte Barkhaus, LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH; RA Björn Schöbel, VJEH



Jagdgenossenschaften müssen künftig aus den erzielten Jagdpachterlösen Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Auch wenn die Kleinunternehmerklausel in Anspruch genommen wird, hat die Jagdgenossenschaft grundsätzlich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.
Foto: Michael Breuer